

## Haftung des Zahnarztes bei späteren prothetischen Veränderungen durch einen Nachbehandler

**Claudia Wieprecht-Jäckel**, Fachanwältin für Medizinrecht

Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin  
Anwaltskanzlei Ratajczak & Partner, Berlin/Essen/Freiburg/Köln/Meißen/München/Sindelfingen  
E-Mail: berlin@rped.de, Internet: www.rped.de

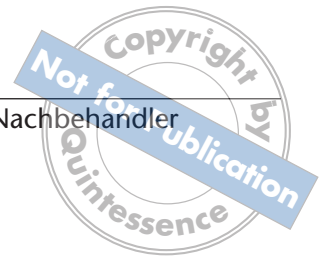
Das Oberlandesgericht (OLG) München musste sich kürzlich mit der Problematik auseinandersetzen, inwieweit ein Patient erfolgreich Schadenersatzansprüche gegen einen Zahnarzt geltend machen kann, wenn die prothetische Versorgung zwischenzeitlich durch einen Nachbehandler verändert wurde. Das Gericht hatte zu prüfen, ob infolge der späteren prothetischen Veränderungen noch der notwendige Haftungszusammenhang zwischen den behaupteten Mängeln bei der prothetischen Erstversorgung und den geltend gemachten Gesundheitsbeeinträchtigungen festgestellt werden kann. Mit seinem Urteil vom 28.04.2010 (Az. 1 U 4579/07) lehnte das OLG zweitinstanzlich die Ersatzansprüche der Patientin rechtskräftig ab.

### Der Fall

Die Patientin begab sich ab März 2004 zwecks Neuversorgung des Oberkiefers mit einer implantatgetragenen Prothese in die Behandlung des beklagten Zahnarztes. Im Rahmen der Behandlung wurden der Klägerin zunächst vier Implantate im Oberkiefer gesetzt. Nach mehrfacher Funktionskontrolle, Gerüsteinprobe und Bissprüfung erfolgte am 09.08.2004 die Eingliederung der prothetischen Versorgung auf den Implantaten als herausnehmbarer Zahnersatz. Im Einzelnen handelte es sich hierbei um eine verblockte Suprakonstruktion mit einer Primärverblockung von je zwei Teleskopen durch einen Ministeg. Nach der Eingliederung stellte sich die Klägerin in der Zeit vom 11.08.2004 bis zum 21.10.2004 insgesamt fünfmal in der Praxis des Beklagten vor, wobei weiterführende Bisskontrollmaßnahmen, eine Remontage, Druckstellenentfernungen sowie regelmäßige Kontrollen erfolgten. Ab dem 02.11.2004 suchte die Patientin mehrfach den Zahn-techniker auf, der die Prothese hergestellt hatte. Dieser nahm dabei Veränderungen an der Prothese vor.

Mit Schreiben vom 16.11.2004 wandte sich die Patientin an den Zahnarzt und teilte ihm mit, dass ihr das rechte Implantat von Zeit zu Zeit Schwierigkeiten bereite und das Zahnfleisch angeschwollen sei. Infolge einer schweren anderweitigen Erkrankung musste sich die Patientin vom November 2004 bis zum März/April 2005 ins Krankenhaus begeben, weshalb in dieser Zeit die weitere zahnärztliche Behandlung unterbrochen war. Danach suchte die Patientin den beklagten Zahnarzt zwischen dem 21.06.2005 und dem 19.10.2005 insgesamt noch siebenmal zur Behandlung auf. Ab Oktober 2005 ließ sie sich anderweitig behandeln. Mit Schreiben vom 08.12.2005 warf die Patientin dem beklagten Zahnarzt vor, dass er nicht in der Lage gewesen sei, ihre Schmerzen zu beseitigen, und dass hierdurch ihre Gesundheit erheblichen Schaden genommen habe.

Am 26.01.2006 stellte sich die Patientin dann in einer weiteren Zahnarztpraxis vor, deren Inhaber die Arbeit des beklagten Zahnarztes begutachtete. In seinem Privatgutachten vom 03.04.2006 gelangte jener zu dem Ergebnis, dass die zahnärztliche Therapie des beklagten Zahnarztes sowohl im chirurgischen als auch im prothetischen Bereich von der Planung wie der Ausführung fehlerfrei gewesen sei, es jedoch dem Erstbehandler oblegen hätte, auf die deutlichen Hinweise der Patientin bezüglich der Spannungsgefühle auch den Bereich der Zahntechnik zu überprüfen und entsprechend anzupassen. Der Privatgutachter empfahl dringend eine Neuanfertigung der prothetischen Versorgung im Oberkiefer. Daraufhin forderte die Patientin den Beklagten schriftlich auf, die Kosten hierfür zu übernehmen. Nachdem eine weitere Korrespondenz zwischen den Parteien zu keiner Regelung der Angelegenheit führte, erhob die Patientin Klage vor dem Landgericht (LG) Traunstein und machte ein Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 4.000 EUR und Schadenersatz in Höhe von 4.841,03 EUR geltend. Zudem reichte die Krankenkasse der Patientin am 28.11.2006 vor dem Amts-



gericht (AG) Mühldorf Klage gegen den Zahnarzt ein, mit der sie die Rückzahlung des von ihr gezahlten zahnärztlichen Honorars begehrte.

Die Patientin behauptete in dem von ihr geführten Rechtsstreit, dass der beklagte Zahnarzt nicht adäquat auf die von ihr im Zusammenhang mit der Prothese geklagten Schmerzen reagiert habe. Sie habe die Praxis des erstbehandelnden Zahnarztes nach Eingliederung der Prothese mehrfach aufgesucht, da sie diese wie einen Schraubstock empfunden und dadurch erhebliche Schmerzen erlitten habe. Das Zahnfleisch am rechten Oberkiefer sei ständig geschwollen gewesen. Dieser andauernde Zahnfleischschmerz habe zu unerträglichen Kopfschmerzen geführt. Auf der Innenseite des rechten Schneidezahnes habe sich eine dauerhafte Entzündung gebildet, und zwar selbst dann, wenn die Prothese nicht getragen worden sei. Sie sei hierdurch beim Sprechen erheblich behindert gewesen und hätte Schwierigkeiten beim Kauen gehabt. Der beklagte Zahnarzt habe sorgfaltswidrig die Fehler der Prothese nicht erkannt. Eine Nachbesserung der implantatgetragenen Prothese im Oberkiefer sei nicht möglich und die Arbeit des beklagten Zahnarztes daher nicht brauchbar.

Der beklagte Zahnarzt stellte die Klagebehauptung in Abrede. Nach dem Einsetzen der Prothese habe die Klägerin nie über Spannungsgefühle mit der Prothese, vielmehr lediglich über Zahnfleischprobleme geklagt. Diese hätten allerdings in keinem Zusammenhang mit der eingegliederten Prothese gestanden, sondern seien dadurch begründet, dass die Patientin die notwendigen Mundhygienemaßnahmen nicht eingehalten habe. Zuletzt habe sie am 21.10.2004 eine intensive Mundhygieneinstruktion erhalten, da sich im Bereich der Teleskopkronen 13 und 14 eine Gingivitis entwickelt habe. Die prothetische Versorgung sei nicht zu beanstanden gewesen. Darüber hinaus habe sich die Patientin ohne seine Anweisung in das Labor des Zahntechnikers begeben, der die Prothese eigenmächtig bearbeitet habe. Die hierdurch bedingten Veränderungen würden den Zurechnungszusammenhang zwischen den behaupteten zahnärztlichen Pflichtverletzungen und dem geltend gemachten Gesundheitsnachteil entfallen lassen.

Nachdem das LG Traunstein die Akten des AG Mühldorf beigezogen und insbesondere die dortige Zeugenvernehmungen des Zahntechnikers und der Zahnarztshelferin des beklagten Zahnarztes zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht hatte, lehnte es mit

seinem Urteil vom 09.07.2007 (Az. 3 O 3929/06) den geltend gemachten Schmerzensgeld- und Schadenersatzanspruch ab. Das LG war nicht davon überzeugt, dass die Patientin bei dem beklagten Zahnarzt über Spannungsgefühle mit der Prothese, einen schraubstockartigen Sitz und den hieraus entstehenden Schmerz geklagt hatte. Da die Prothese in ihrer ursprünglichen Form nicht mehr erhalten sei, könne nicht festgestellt werden, ob hier ein Behandlungsfehler vorliege.

Die Patientin legte daraufhin Berufung gegen dieses erstinstanzliche Urteil ein. Gestützt auf das zwischenzeitlich ergangene Sachverständigengutachten aus dem Parallelverfahren ihrer Krankenversicherung, verfolgte die Patientin ihr Klagebegehren zweitinstanzlich weiter. Aus dem Gutachten gehe hervor, dass dem beklagten Zahnarzt mindestens drei Behandlungsfehler unterlaufen seien. Zum Ersten sei die verwendete verblockte Suprakonstruktion, die ohnehin medizinisch nicht indiziert gewesen sei, ursächlich für die Zahnfleischprobleme der Patientin gewesen, da sie die Mundhygiene enorm erschwert habe. Zum Zweiten sei die Position des Implantates Regio 25 kritisch zu bewerten, da sich an diesem Implantat eine Perimplantitis mit trichterförmigem Knochenabbau ausgebildet habe. Zum Dritten sei der Druckschmerz der Patientin auf einen Ausführungsfehler des Zahnarztes zurückzuführen. Ursächlich für das Spannungsgefühl sei gewesen, dass der zahntechnischen Grundforderung einer völligen parallelen Fräsung aller Teleskope entweder nicht Rechnung getragen worden sei oder die Eingliederung fehlerhaft erfolgt sei. Bei einer fachgerechten Kontrolle hätte dem beklagten Zahnarzt zwingend auffallen müssen, dass der Zahn 11 nicht völlig parallel zu den anderen Teleskopen gestanden habe. Dieser Fehler habe den Spannungsschmerz der Patientin hervorgerufen. Die Auffassung des LG Traunstein, wonach sich die Patientin gegenüber dem beklagten Zahnarzt nicht über Druck- bzw. Spannungsschmerzen beklagt habe, sei nicht nachvollziehbar.

Der beklagte Zahnarzt verwehrt sich gegen diesen Vortrag der Patientin und beantragte die Zurückweisung der Berufung.

## Das Urteil

Das sachverständig beratende OLG lehnte mit Urteil vom 28.04.2010 (Az. 1 U 4579/07) die Klageansprüche der Patientin ab. Der Patientin stünden diese unter keinen



rechtlichen Gesichtspunkten zu, da weder dem beklagten Zahnarzt ein auf die behaupteten Gesundheitsschäden ursächlich zurückzuführender Behandlungsfehler nachweisbar sei noch die Prothese als erwiesenermaßen unbrauchbar bezeichnet werden könne. Das Gericht gelangte nach Einholung eines neuerlichen Gutachtens eines anderen Sachverständigen zu der Überzeugung, dass der Bewertung des vom AG Mühldorf im Prozess der Krankenversicherung der Patientin eingeholten Sachverständigen-gutachtens nicht zu folgen ist.

Nach Auffassung des OLG legte der im Berufungsverfahren der Patientin angehörte Sachverständige überzeugend dar, dass die primäre Verblockung keinesfalls pauschal einen Mangel oder einen Fehler der prothetischen Versorgung darstelle, der zwangsläufig zu Zahnfleischentzündungen führe. Trotz primärer Verblockung würden die Ministege ausweislich der anamnestischen Aussage der Patientin anlässlich ihrer gutachterlichen Untersuchung zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein beschwerdefreies Tragen des Zahnersatzes ermöglichen. Zudem seien Primärverblockungen „gerade im Bereich der Implantatprothetik eine durchaus übliche Form der Versorgung“. Da der Sachverständige aufgrund der zwischenzeitlichen Veränderungen der prothetischen Versorgung durch den oder die Nachbehandler nicht feststellen konnte, ob die Ministege im Originalzustand hygienefähig waren oder nicht, und nicht in der Lage war, einen zweifelsfreien Kausalzusammenhang zwischen einer unterstellten mangelnden Hygienefähigkeit der Ministege und den Zahnfleischentzündungen herzustellen, sah das OLG den Nachweis für einen Haftungszusammenhang zwischen der aufgetretenen Zahnfleischentzündung und der behaupteten mangelnden Hygienefähigkeit der Ministege bzw. einem Fehler der prothetischen Versorgung als nicht erbracht an. Das Gericht hielt es zwar für nicht ausgeschlossen, dass die Stege allein oder mitursächlich für die Zahnfleischentzündungen gewesen sein können, nach den Ausführungen des Sachverständigen sei es aber ebenso möglich, dass die Entzündungen ursächlich durch die mangelnde Mundhygiene oder durch allgemeine medizinische Faktoren ausgelöst bzw. verursacht worden seien.

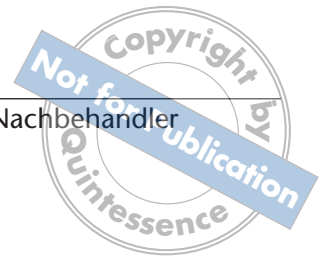
Außerdem erkannte das Berufungsgericht keinen nachweisbaren Haftungszusammenhang zwischen den von der Patientin vorgebrachten Spannungsschmerzen und dem behaupteten Ausführungsfehler der Prothese. Das Gericht folgte insoweit den Ausführungen des Sachverständigen, wonach aufgrund der vorliegenden

Befundsituationen objektiv nicht nachvollziehbar sei, ob überhaupt Spannungen vorgelegen hätten bzw. wodurch sie verursacht worden seien. In der Behandlungsdokumentation des beklagten Zahnarztes hätten sich keine Einträge gefunden, die erkennen ließen, dass die Patientin ein Spannungsgefühl geäußert oder der beklagte Zahnarzt ein solches vermutet oder erkannt habe. Das von der Patientin geäußerte Spannungsgefühl sei vielmehr erstmalig in der Behandlungskartei des ersten Nachbehandlers am 01.12.2005 dokumentiert. Dort sei vermerkt, dass Zementreste ein Spannungsgefühl ausgelöst hätten, weshalb das Primärteleskop 11 entfernt worden sei, und dass sich nach Abnahme der Teleskopkrone am 20.01.2006 die Spannungsgefühle deutlich zurückgebildet hätten. Nach Auffassung des Sachverständigen sei nur schwer nachzuvollziehen, dass unter der Annahme, Zementreste hätten die Spannungsgefühle ausgelöst, nicht die Zementreste, sondern das Primärteleskop entfernt worden sei. Ebenso sei die Entstehung von Spannung durch das Teleskop auf den natürlichen Zahn 11 vom Pathomechanismus her nicht nachvollziehbar, da natürliche Zähne, wenn sie unter Spannung stünden, dieser durch orthodontische Zahnbewegung folgen und dadurch derartige Spannungen auf natürlichen Zähnen nach einigen Tagen verschwinden würden.

Da das sachverständig beratende Gericht insbesondere aufgrund der mehrfachen Veränderungen der prothetischen Versorgung keine Mängel und mithin keine Unbrauchbarkeit der ursprünglichen Versorgung zum Zeitpunkt der Eingliederung mehr feststellen konnte, lehnte es auch einen Anspruch auf Rückzahlung des von der Patientin geleisteten Eigenanteils ab.

## Kommentar

Das Urteil des OLG ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Das Gericht gelangte aufgrund des eigenen eingeholten Sachverständigengutachtens insbesondere zu Recht zu dem Ergebnis, dass die Patientin den für eine Haftung des beklagten Zahnarztes notwendigen Nachweis, dass die Zahnfleischentzündungen durch die prothetische Versorgung verursacht wurden, nicht führen konnte. In einem Zahnarzthaftungsprozess trägt der Patient für den objektiven Behandlungsfehler durchgehend die so genannte Beweislast. Auch für die ursächliche Verknüpfung, d. h. den Haftungszusammenhang zwischen dem behaupteten



Behandlungsfehler und den geltend gemachten gesundheitlichen Beschwerden, ist generell der Patient beweislaster. Ein solcher Beweis muss nach § 286 ZPO zur „Gewissheit des Richters“ geführt werden. Entscheidend hierfür ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ein für einen vernünftigen, die Lebensverhältnisse klar überschauenden Menschen so hoher Grad von Wahrscheinlichkeit, dass er den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen (u. a. BGH, Urteil vom 04.11.2003, Az. VI ZR 28/03), weshalb dieser Grad der Wahrscheinlichkeit in der juristischen Praxis auch als „mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit“ bezeichnet wird.

Da im vorliegenden Fall die Patientin nach der prothetischen Erstversorgung durch den beklagten Zahnarzt Veränderungen der Prothese von mindestens einem

Nachbehandler vornehmen ließ, sie zum Zeitpunkt der Untersuchung durch den gerichtlichen Sachverständigen keine Beschwerden hatte und der Zahnersatz nicht zu beanstanden war, konnte das Gericht zu Recht hier dem Sachverständigen folgend nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von einem Behandlungsfehler des beklagten Zahnarztes bei der Ausführung der prothetischen Versorgung sowie einer ursächlichen Verknüpfung des behaupteten Behandlungsfehlers mit den beklagten Zahnfleischentzündungen ausgehen. Anders hätte es sich im vorliegenden Fall unter Umständen verhalten, wenn die Patientin den Zustand der prothetischen Erstversorgung vor den vorgenommenen Veränderungen durch einen vom Gericht beauftragten Sachverständigen hätte begutachten lassen und damit die Beweise – sofern vorhanden – gesichert hätte. 